

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2387**Federführend:
40.7 Abt. Sport

Status: öffentlich

Datum: 18.09.2017

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.4 Abt. Organisation und EDV
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten
II Senator
I Bürgermeister
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Möller, Susanne

**Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt
Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und
Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.10.2017	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	11.10.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.10.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 beigefügte 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten wird beschlossen.

Begründung:

Mit dem Beschluss der VO/2015/1151 i.V.m. dem BA/2015/1131 wurde dem Vorschlag der Umlandgemeinden hinsichtlich des Schulschwimmens im Wonnemar gefolgt:

Das kostendeckende Entgelt von 205,00 EUR/Bahn/Stunde wurde auf zunächst 105,00 EUR/Bahn/Stunde reduziert.

Mitte diesen Jahres wurde erneut ein Gespräch mit den auswärtigen Schulträgern über eine Anpassung des Entgeltes geführt. Es bestand Einigkeit darüber, dass das aktuelle Entgelt in den Jahren 2018 und 2019 um jeweils 10% wie folgt angepasst werden könnte:

01.01. - 31.12.2018 = 115,50 EUR/Bahn/Stunde

01.01. - 31.12.2019 = 127,05 EUR/Bahn/Stunde

Bei einem kostendeckenden Entgelt von 205,00 EUR /Bahn/Stunde würden die Gesamteinnahmen ca. 150.000,00 EUR pro Jahr betragen.

Aufgrund des reduzierten Entgeltes von 105,00 EUR/Bahn/Stunde lagen die jährlichen Einnahmen bisher bei ca. 77.000,00 EUR (Defizit: 73.000,00 EUR).

Durch die Anpassung des Entgeltes werden die Einnahmen für 2018 auf ca. 84.700,00 EUR (Defizit: 65.300,00 EUR) und für 2019 auf ca. 93.170,00 EUR (Defizit: 56.830,00 EUR) geschätzt.

Weitere notwendige Entgeltanpassungen ab 2020 werden rechtzeitig durch die Verwaltung geprüft. In dem Zusammenhang wird eine aktuelle Kalkulation aller Entgelte erfolgen.

Aus den Erfahrungen bei der Anwendung der Entgelt- und Benutzungsordnung seit 2015 haben sich weiterhin folgende Änderungsbedarfe in der Entgelttabelle (Anlage 2) ergeben:

zu Punkt 1a und b: Benutzung der Ausstattung ohne/mit Auf- und Abbau

Für die Unterteilung des Entgeltes wird hinsichtlich der Personenanzahl eine zusätzliche Stufe für die Nutzung bis 100 Personen vorgeschlagen.

Die Praxis hat gezeigt, dass viele kleinere Veranstaltungen mit ca. 100 Personen stattfinden und somit eine weitere Abstufung gerechtfertigt ist.

Zu Punkt 1c: Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle

Durch die Anschaffung eines neuen Bodenschutzbelages (graue Teppichfliesen) für das Parkett, ist eine Ergänzung notwendig, da auch die Teppichfliesen durch Dritte ausgeliehen werden können. Wie bei den anderen Ausstattungsgegenständen wurden für die Ausleihe der Teppichfliesen ebenfalls marktübliche Preise zugrunde gelegt.

Zu Punkt 4: Sportplätze

Für das Kurt-Bürger-Stadion ist eine Entgeltunterteilung für die Leichtathletikanlagen notwendig, da insbesondere der Schulsport diese Teilnutzung in Anspruch nimmt. Das Entgelt für die Leichtathletikanlagen wurde entsprechend der Flächenanteile ermittelt.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen ausschließlich die Anlage 2 (Entgelttabelle). Die Benutzungs- und Entgeltordnung i.V.m. den Allgemeinen Nutzungsbedingungen bleibt unberührt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen ~~für das Folgejahr~~ / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	42100.4424300 / 07	Ertrag in Höhe von	7.700 € (2018) 16.170 € (2019)
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	42100.6424300 / 07	Einzahlung in Höhe von	7.700 € (2018) 16.170 € (2019)
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: Zweite Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung

Anlage 2: Entgelttabelle

Anlage 3: Synopse

Anlage 4: Aktuelle Entgeltordnung (ab 01.01.15)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten vom 07.11.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

In der Anlage 2 (Entgelttabelle) zur Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Ziffer 1a (Benutzung der Ausstattung) und 1b (Benutzung der Ausstattung inklusive Auf- und Abbau) wird jeweils die Zeile „bis 100 Personen“ mit den entsprechenden Entgelten für Spielfläche und Foyer hinzugefügt.

Ziffer 1c (Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle) wird um die Zeile „Ausleihe pro Teppichfliese“ mit den entsprechenden Entgelten erweitert.

In Ziffer 4 (Sportplätze) wird das Kurt-Bürger-Stadion um die Zeile „Leichtathletikanlagen“ mit den entsprechenden Entgelten erweitert.

In Ziffer 5 (Vergabe städtischer Nutzungszeiten im Wonnemar) wird in Spalte B die Zahl „105,00“ durch die Zahl „115,00“ ersetzt. In Spalte C wird die Zahl „115,00“ ergänzt. In Spalte D wird die Zahl „205,00“ hinzugefügt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2
Entgelttabelle

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Str. 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft- und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00
(ab 8 Stunden Nutzungszeit)				
a) Benutzung der Ausstattung ohne Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstal- tung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 100 Personen Spielfläche	-	127,50	255,00	255,00
Foyer		75,00	150,00	150,00
* bis 200 Personen Spielfläche	-	255,00	510,00	510,00 300,00
Foyer		150,00	300,00	
* ab 200 Personen Spielfläche	-	405,00	810,00	810,00 600,00
Foyer		300,00	600,00	
b) Benutzung der Ausstattung inkl. Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstal- tung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 100 Personen Spielfläche	-	307,50	615,00	615,00
Foyer		140,00	280,00	280,00
* bis 200 Personen Spielfläche	-	615,00	1.230,00	1.230,00
Foyer		280,00	560,00	560,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	900,00	1.800,00	1.800,00
Foyer		560,00	1.120,00	1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/ Veranstal- tung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Ausleihe pro Teppichfliese	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
2. Turnhallen	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
bis 149 m ²	1,00	5,25	10,50	-
ab 150 m ²	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-
4. Sportplätze				
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger-Stadion	3,00	72,50	145,00	-
- Leichtathletikanlage	2,00	25,25	48,50	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-
- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz, Kleinspielfeld	0,80	12,50	25,00	-
<u>Tennenflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-
5. Vergabe stadteigener Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h
	1,00	115,00	115,00	205,00
6. Vergabe stadteigener Nutzungszeiten auf dem PSV-Sportplatz	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h
	1,50	32,00	-	-

<i>Anlage 2</i>				
Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Straße 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft-und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00
a) Benutzung der Ausstattung (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
* bis 200 Personen Spielfläche	-	255,00	510,00	510,00
Foyer	-	150,00	300,00	300,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	405,00	810,00	810,00
Foyer	-	300,00	600,00	600,00
b) Benutzung der Ausstattung inklusive Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung

<i>Anlage 2</i>				
Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Straße 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft-und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00
a) Benutzung der Ausstattung (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
* bis 100 Personen Spielfläche	-	127,50	255,00	255,00
Foyer	-	75,00	150,00	150,00
* bis 200 Personen Spielfläche	-	255,00	510,00	510,00
Foyer	-	150,00	300,00	300,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	405,00	810,00	810,00
Foyer	-	300,00	600,00	600,00
b) Benutzung der Ausstattung inklusive Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
* bis 100 Personen Spielfläche	-	307,50	615,00	615,00
Foyer	-	140,00	280,00	280,00

* bis 200 Personen				
Spielfläche	-	615,00	1.230,00	1.230,00
Foyer	-	280,00	560,00	560,00
* ab 200 Personen				
Spielfläche	-	900,00	1.800,00	1.800,00
Foyer	-	560,00	1.120,00	1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/Veranstaltung	Euro/Veranstaltung	Euro/Veranstaltung	Euro/Veranstaltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
2. Turnhallen	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
Gruppe 1	1,00	5,25	10,50	-
Gruppe 2	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-
4. Sportplätze	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger Stadion	3,00	72,50	145,00	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-

* bis 200 Personen				
Spielfläche	-	615,00	1.230,00	1.230,00
Foyer	-	280,00	560,00	560,00
* ab 200 Personen				
Spielfläche	-	900,00	1.800,00	1.800,00
Foyer	-	560,00	1.120,00	1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/Veranstaltung	Euro/Veranstaltung	Euro/Veranstaltung	Euro/Veranstaltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Ausleihe pro Teppichfliese	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
2. Turnhallen	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
Gruppe 1	1,00	5,25	10,50	-
Gruppe 2	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-
4. Sportplätze	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger Stadion	3,00	72,50	145,00	-
- Leichtathletikanlage	2,00	25,25	48,50	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-

- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt.-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz	0,80	12,50	25,00	-
<u>Tennenflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-
5. Vergabe städtischer Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/ Bahn/ Stunde	Euro/ Bahn/ Stunde	Euro/ Bahn/ Stunde	Euro/ Bahn/ Stunde
	1,00	105,00	-	-
6. Vergabe städtischer Nutzungszeiten auf dem PSV- Sportplatz	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
	1,50	32,00	-	-

- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt.-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz	0,80	12,50	25,00	-
<u>Tennenflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-
5. Vergabe städtischer Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/ Bahn/ Stunde	Euro/ Bahn/ Stunde	Euro/ Bahn/ Stunde	Euro/ Bahn/ Stunde
	1,00	115,00	115,00	205,00
6. Vergabe städtischer Nutzungszeiten auf dem PSV- Sportplatz	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
	1,50	32,00	-	-

Veröffentlicht am: 26.03.2015

In Kraft ab: 01.01.2015

Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten

i.d.F. der 1. Änderung (Lesefassung)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.10.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

- geändert durch 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24.03.2015

§ 1

Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich

(1) Die Hansestadt Wismar gestattet auf Anfrage die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich, die sich im Eigentum der Hansestadt Wismar befinden:

- a) Sport- und Mehrzweckhalle (Bürgermeister-Haupt-Str. 31)
- b) Turnhallen
 - 1. Turnhalle Kagenmarkt (Tallinner Str. 1)
 - 2. Turnhalle Friedenshof I (Erich-Weinert-Promenade 6)
 - 3. Turnhalle Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 - 4. Turnhalle Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 - 5. Turnhalle BGM 25 (Bürgermeister-Haupt-Str. 25)
 - 6. Turnhalle Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
 - 7. Turnhalle Köppernitztal (Zanderstraße 1/2)
 - 8. Turnhalle Seeblick-Schule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 - 9. Turnhalle Musikschule (Turnplatz 5)
- c) Schulräume (außer Fachunterrichtsräume)
 - 1. Seeblick-Grundschule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 - 2. Fritz-Reuter-Schule (Dahlmannstr. 14)
 - 3. Rudolf-Tarnow-Grundschule (Tallinner Str. 1)
 - 4. Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 - 5. Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 - 6. Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
- d) Sportplätze
 - 1. Naturrasen
 - Kurt-Bürger-Stadion, Sportplatz
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Rasenplatz
 - Jahnsportplatz, Sportplatz
 - 2. Kunstrasen
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Kunstrasenplatz
 - Sportplatz Kagenmarkt, Kunstrasenplatz (Kleinspielfeld)
 - 3. Tennenflächen
 - Sportplatz Friedenshof, Sportplatz
 - Sportplatz Dargetzow, Sportplatz

- (2) Die Anfrage auf Nutzung einer Einrichtung ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und der dazugehörigen Ausstattung besteht im Rahmen der nachstehenden Vorschriften, soweit insbesondere dienstliche Belange und öffentliche Interessen dem nicht entgegen stehen.
- (4) An den Wochenenden und in den Ferien ist die Nutzung der Sporteinrichtungen grundsätzlich nur für Wettkämpfe gestattet.
Ausnahmen müssen mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten beantragt werden.
- (5) Die Nutzung der Räume und Plätze gemäß Abs.1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Hansestadt Wismar in den Bereichen Schule und Sport (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (6) Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, die Sporthallen, Sporthallen, Sporthallen und Klassenräume für Übernachtungen bei sportlichen und kulturellen Höhepunkten in der Hansestadt Wismar zu nutzen. In diesen Fällen wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.
- (7) Die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen (Tische, Stühle und Sitzkissen aus der Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31) kann gestattet werden.
Es gelten die Preise für Selbstabholer laut Anlage 2.

§ 2

Vergabe stadteigener Nutzungszeiten

- (1) Die Hansestadt Wismar vergibt auf Antrag stadteigene Nutzungszeiten auf dem Sportplatz des Polizeisportvereins Wismar e.V. (PSV) und im Freizeitbad Wonnemar an die in § 3 Absatz 3 genannten Benutzergruppen.
- (2) Zur Regelung des Nutzungsverhältnisses wird ein Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der Nutzerin oder dem Nutzer geschlossen.
- (3) Es gelten die Platz- bzw. Hausordnung des Eigentümers der Einrichtungen.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport gemäß § 1 und für die Inanspruchnahme stadteigener Nutzungszeiten gemäß § 2 werden Entgelte entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Ist die Überlassung Umsatzsteuer pflichtig, handelt es sich bei dem Entgelt nach Anlage 2 um Nettobeträge.
- (3) Für die Höhe der Entgelte bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich gemäß § 1 ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
 - a) Gruppe A: gemeinnützige Sportvereine und -verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar sowie gemeinnützige Vereine der Hansestadt Wismar, die Jugend- und Sozialarbeit leisten, soweit die Nutzung der Erfüllung des satzungsmäßigen und als gemeinnützig anerkannten Vereinszwecks dient
 - b) Gruppe B: Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Hansestadt Wismar sowie Institutionen, die Präventionsarbeit leisten, soweit die Nutzung der Erfüllung des satzungsmäßigen und als gemeinnützig anerkannten Vereinszwecks dient

- c) Gruppe C: auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände; Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind; staatliche und private Bildungsträger und Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt wird
 - d) Gruppe D: kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer
- (4) Für die Höhe der Entgelte bei der Inanspruchnahme stadteigener Nutzungszeiten gemäß § 2 ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
- a) Gruppe A: gemeinnützige Sportvereine und –verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar
 - b) Gruppe B: Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind
- (5) Von der Entgeltpflicht befreit ist die jeweils in den Absätzen 2 und 3 genannte Benutzergruppe A mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Bei einer gemischten Benutzergruppe A tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50% Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr angehören. Die Befreiung wird nach Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises gewährt.

§ 4

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung einer Einrichtung nach § 1 durch die Hansestadt Wismar oder dem Abschluss eines Vertrages nach § 2 mit der Hansestadt Wismar.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche die Anfrage auf Nutzung stellt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entgelte werden mit Beginn der beantragten Nutzung, spätestens mit dessen Ende fällig. Die Hansestadt Wismar verlangt zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann im Interesse der Hansestadt Wismar ein Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und des Freizeitbades Wonnemar vom 30.06.2005 tritt außer Kraft.

Wismar, den 07.11.2014

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeine Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers

- (1) Die nutzende Person übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Die Nutzerin oder der Nutzer ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht der Einrichtung und Anlagen Dritten zu überlassen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, alle für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen bzw. die Veranstaltung anzuzeigen, soweit dies erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Pflichten der verantwortlichen Person vor der Benutzung

- (1) Bei Benutzung der Einrichtung muss jeweils eine verantwortliche Leiterin bzw. ein verantwortlicher Leiter oder eine beauftragte Person der Nutzerin oder des Nutzers anwesend sein.
- (2) Diese Person hat sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung zu überzeugen. Bei festgestellten Mängeln sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen

§ 3 Einhaltung der Haus-/Platzordnung

- (1) Die für die genutzte Einrichtung geltende Haus- bzw. Platzordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in der Einrichtung geltende Rauchverbot.
- (2) Den Weisungen des/der verantwortlichen Mitarbeiters/in der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 4 Reinigung

Nach der Veranstaltung ist die zur Nutzung überlassene Einrichtung und das dazugehörige Grundstück zu reinigen bzw. der Müll zu entfernen. Im Falle der Nichteinhaltung der Reinigungspflicht behält sich die Hansestadt Wismar vor, die Reinigung auf Kosten der nutzenden Person selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die von der Nutzerin oder vom Nutzer in den Einrichtungen untergebrachten Geräte bzw. Anlagen sind nicht über die Hansestadt Wismar versichert.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden die sie oder er selbst oder die diejenigen Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Verhalten die Nutzerin oder der Nutzer einzustehen hat. Personen, für deren Verhalten die nutzende Person einzustehen hat, sind solche, die sich mit dem Einverständnis der Nutzerin oder des Nutzers in bzw. auf der zur Nutzung überlassenen Einrichtung aufhalten. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Insbesondere haftet die Nutzerin oder der Nutzer für Schäden, die durch den Umgang mit Feuer, entzündbarem Material, Öl, Wasser, Gas oder durch Versäuerung der ihr oder ihm nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen
- (3) Die Stadt übergibt die Einrichtung der Nutzerin oder dem Nutzer in dem Zustand, indem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen Nutzung befindet. Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die Einrichtung wie sie liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Einrichtung, wie er sie übernommen hat, nach Ende der Nutzungsberechtigung wieder zu übergeben bzw. zu hinterlassen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag weniger als 14 Tage vor geplantem Nutzungsbeginn, so werden 50 % des vorgesehenen Nutzungsentgeltes erhoben. Bei einem Rücktritt weniger als 5 Tage vor geplantem Nutzungsbeginn wird das gesamte Nutzungsentgelt fällig.

§ 8 Kündigung

- (1) Bei Nutzungsverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Monaten können die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag während der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.
- (2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Abschnitt II

Nutzung von Turnhallen und Sportplätzen

§ 10 Nutzungsrecht

- (1) Die Einrichtungen können, soweit sie für den Sportunterricht nicht benötigt werden, von montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzung der Einrichtungen wird durch einen Belegungsplan geregelt.
- (2) Die Nutzung beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattung der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer übergibt der Hansestadt Wismar spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung einen Organisations- und Zeitplan und bei Bedarf einen Bestuhlungsplan.
- (4) In den Sportstätten befinden sich keine Notrufanlagen. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, das Absetzen von Notrufen eigenverantwortlich abzusichern.
- (5) Der Nutzer übernimmt die Pflicht, falls erforderlich, auf dem überlassenen Grundstück zu Streuen und Schnee zu beräumen.

§ 11 Turnhallenbuch

Die Nutzung der Einrichtung ist im Turnhallenbuch durch eine verantwortliche Leiterin bzw. einen verantwortlichen Leiter oder eine beauftragte Person der Nutzerin oder des Nutzers zu bestätigen (Datum, Zeit, Name des Vereins/ der Nutzergruppe, Anzahl der Nutzer, Unterschrift). Festgestellte Mängel vor, während und nach der Nutzung sind im Turnhallenbuch aufzuführen.

§ 12 Zutritt

- (1) Für die Dauer des Nutzungsvertrages erhält die Nutzerin oder der Nutzer einen Schlüssel/eine Chipkarte bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in. Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, den Schlüssel/die Chipkarte unverzüglich nach Ende des Nutzungsverhältnisses bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung abzugeben.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels oder einer Chipkarte ist der Hansestadt Wismar unverzüglich zu melden.
- (3) Im Verlustfalle oder nicht erfolgter Rückgabe des Schlüssels/der Chipkarte kann die Hansestadt Wismar die Kosten für eine neue Schließanlage, mindestens aber eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 € verlangen.
- (4) Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt.

Anlage 2
Entgelttabelle

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Str. 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft- und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00
(ab 8 Stunden Nutzungszeit)				
a) Benutzung der Ausstattung ohne Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 200 Personen Spielfläche	-	255,00	510,00	510,00
Foyer		150,00	300,00	300,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	405,00	810,00	810,00
Foyer		300,00	600,00	600,00
b) Benutzung der Ausstattung inkl. Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 200 Personen Spielfläche	-	615,00	1.230,00	1.230,00
Foyer		280,00	560,00	560,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	900,00	1.800,00	1.800,00
Foyer		560,00	1.120,00	1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
2. Turnhallen	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
bis 149 m ²	1,00	5,25	10,50	-
ab 150 m ²	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-
4. Sportplätze				
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger-Stadion Sportplatz	3,00	72,50	145,00	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-
- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz, Kleinspielfeld	0,80	12,50	25,00	-
<u>Tennenflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-
5. Vergabe städteigener Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h
	1,00	105,00	-	-
6. Vergabe städteigener Nutzungszeiten auf dem PSV-Sportplatz	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h
	1,50	32,00	-	-